

Bericht zu den Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit in unserer Lieferkette



Betreff: Art. 964j–k des Schweizerischen Obligationenrechts und die Schweizerische
Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus
Konfliktgebieten und Kinderarbeit

1. Juli 2024

1. Präambel

Dieser Bericht wurde im Rahmen unserer unternehmerischen Verantwortung erstellt und bezieht sich auf die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kinderarbeit gemäss Art. 964j ff. des Schweizerischen Obligationenrecht (OR) sowie der Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr). Er umfasst das Geschäftsjahr von PKZ Burger-Kehl & Co. AG und ihrer Tochtergesellschaften (PKZ) vom 1. Februar 2023 bis zum 31. Januar 2024 und analysiert die daraus resultierenden Risiken von Kinderarbeit in der Lieferkette.

2. Einleitung

Als Schweizer Familienunternehmen mit einer über 140-jährigen Geschichte ist uns die soziale Verantwortung unseres Handelns ein zentrales Anliegen. Wir sind uns der besonderen Bedeutung von guten Arbeitsbedingungen in der stark globalisierten Modebranche entlang der gesamten Lieferkette bewusst. Die Textilherstellung birgt von der Rohstoffgewinnung bis zur Endkonfektionierung das Risiko der Einbindung von Kinderarbeit. Obwohl uns keinerlei Fälle von Kinderarbeit in unserer Lieferkette bekannt sind, erkennen wir das erhöhte Risiko und räumen diesem Thema grosse Bedeutung ein.

Deshalb sind wir Mitglied der amfori Business Social Compliance Initiative (amfori BSCI) und der Multi-Stakeholder-Initiative Sustainable Textiles Switzerland 2030. Wir haben uns in unserem Nachhaltigkeitsbericht zu hohen Sozialstandards und den Schutz der Menschenrechte in unserer Lieferkette bekannt. Zusätzlich nutzen wir verschiedene Nachhaltigkeitsgütesiegel, die Kinderarbeit verbieten, und betreiben ein Lieferantenmanagement, das regelmässige Lieferantenbesuche einschliesst. Seit 2023 gehen wir das Thema noch intensiver und systematischer an, um unseren gesetzlichen Sorgfaltspflichten nachzukommen.

3. Gesetzliche Grundlagen und Standards

PKZ orientiert sich bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit an den neuen Schweizerischen Bestimmungen über die Lieferkette (VSoTr), namentlich Art. 964j bis Art. 964l OR und der VSoTr. Zudem folgen wir dem amfori BSCI Code of Conduct sowie relevanten internationalen Richtlinien und Standards. Diese umfassen:

- ILO 138 «Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung», 1973.
- ILO 182 «Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit», 1999.

- OECD-Leitfaden vom 30. Mai 2018 für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln.

Dies bedeutet, dass wir folgende Prinzipien bezüglich Kinderarbeit und des besonderen Schutzes von jugendlichen Arbeitnehmenden durchsetzen wollen:

Keine Kinderarbeit (Child Labour)

- Keine Beschäftigung, weder direkt noch indirekt, von Kindern unter dem für den Abschluss der Schulpflicht gesetzlich festgelegten Mindestalter, das nicht unter 15 Jahren liegen darf, sofern nicht die von der ILO anerkannten Ausnahmen gelten.
- Kinder werden vor jeglicher Form der Ausbeutung geschützt.
- Zuverlässige Mechanismen zur Altersfeststellung werden etabliert, die den Arbeitnehmenden gegenüber unter keinen Umständen erniedrigend oder respektlos sein dürfen.
- Sicherstellung besonderer Sorgfalt und proaktiver Identifikation von Massnahmen im Falle der Entlassung und Abschiebung von Kindern, um den Schutz der betroffenen Kinder zu gewährleisten.

Besonderer Schutz für jugendliche Arbeitnehmende (Young Workers)

- Jugendliche Arbeitnehmende dürfen nicht nachts arbeiten und werden vor Arbeitsbedingungen geschützt, die ihrer Gesundheit, Sicherheit, Moral und Entwicklung abträglich sind.
- Jugendliche Arbeitnehmende werden sofort von gefährlichen Arbeiten oder Gefahrenquellen entfernt, wenn solche festgestellt werden, und ihr Arbeitsbereich wird ohne Einkommensverluste neu festgelegt.
- Es wird sichergestellt, dass
 - a) die Art der Arbeit nicht die Gesundheit oder die Entwicklung der jugendlichen Arbeitnehmenden beeinträchtigt;
 - b) die Arbeitszeiten den Schulbesuch, die Teilnahme an einer von der zuständigen Behörde genehmigten Berufsberatung oder die Teilnahme an Ausbildungs- oder Schulungsprogrammen ermöglichen.
- Es werden notwendige Mechanismen zur Verhinderung, Erkennung und Milderung von Schäden bei jugendlichen Arbeitnehmenden eingerichtet, mit besonderem Augenmerk auf die Bereitstellung und den Zugang von jugendlichen Arbeitnehmenden zu wirksamen betrieblichen Beschwerdemechanismen und zu Schulungen und Programmen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die speziell auf die Bedürfnisse von jugendlichen Arbeitnehmenden zugeschnitten sind.

4. Managementsystem

PKZ hat sein Managementsystem erweitert, um den Anforderungen der neuen Schweizerischen Bestimmungen über die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu entsprechen. Die Erarbeitung und Umsetzung der unten beschriebenen Risikoanalyse, Massnahmen und Prozesse begann im Jahr 2023 und wird im Jahr 2024 kontinuierlich weiterentwickelt.

4.1 Risikoanalyse und Monitoring

Um das Risiko von Kinderarbeit in unserer Lieferkette zu ermitteln und zu bewerten, haben wir eine umfassende Risikoanalyse der Lieferanten unserer Exklusiv- und Drittmarken durchgeführt und in einem internen Risikomanagementplan bewertet und dokumentiert. PKZ konzentrierte sich bei der Risikoanalyse auf 100 % der bestehenden Lieferanten der Exklusivmarken sowie auf die bedeutendsten Drittmarken, die 80 % des Einkaufswertes ausmachen. Aufgrund der Vielzahl kleinerer Drittmarken priorisierte PKZ dabei die grössten Drittmarken. Die verbleibenden 20 % der Drittmarken werden schrittweise in die Risikoanalyse einbezogen. Die Risikoanalyse umfasste folgende Prüfschritte:

Bei den Lieferanten der Exklusivmarken wurde zunächst das Länderrisiko der Produktionsstätten anhand des UNICEF-Indexes «Children's Rights in the Workplace» ermittelt. Das Risiko der Lieferanten wurde basierend auf dem Herstellungsland («made in country») bewertet und in die Kategorien gering («basic») oder mittel («enhanced») eingestuft und im Risikomanagementplan dokumentiert. Keiner der Lieferanten der Exklusivmarken mit bekannten Produktionsstätten produziert in einem Land mit hohem («heightened») Risiko. Rund die Hälfte der Lieferanten der Exklusivmarken produziert in Ländern mit geringem Risiko, während 40 % in Ländern mit einem mittleren Risiko produziert. Nur bei 10 % der Lieferanten der Exklusivmarken konnte das Länderrisiko nicht ermittelt werden, da die Produktionsstätten derzeit nicht bekannt sind. PKZ plant, das System zur Rückverfolgbarkeit der Lieferkette im Jahr 2024 gemäss Punkt 4.2.5 so auszubauen, dass auch für die restlichen 10 % der Lieferanten der Exklusivmarken die Produktionsstätten bekannt sind und das Kinderarbeitsrisiko bei diesen 10 % abgeschätzt und gegebenenfalls minimiert werden kann.

Bei Lieferanten der Exklusivmarken mit mittlerem («enhanced») Länderrisiko haben wir zusätzlich geprüft, inwieweit das Risiko von Kinderarbeit durch Sozialaudits ausgeschlossen werden kann. Diese Produktionsstätten, sowie auch Produktionsstätten mit hohem («heightened») Risiko, sofern solche in Zukunft identifiziert werden, müssen ein amfori BSCI Social Audit vorweisen und in der Kategorie Kinderarbeit mindestens einen B-Score erzielen. Wir haben sämtliche Tier-1-Produktionsstätten der Lieferanten der Exklusivmarken in Ländern mit mittlerem Risiko überprüft und die vorhandenen

Sozialauditdaten ausgewertet. Um den Aufwand für die Lieferanten gering zu halten, wurden auch SMETA-Audits ohne Auffälligkeiten im Bereich Kinderarbeit sowie SA8000-Zertifizierungen als Nachweis einer Vor-Ort-Kontrolle anerkannt. 85 % der Lieferanten in Ländern mit mittlerem Risiko erfüllen die oben genannten Anforderungen. Für 15 % der Produktionsstätten in Ländern mit mittlerem Risiko, bei denen keine Sozialaudits vorliegen, wird PKZ im Jahr 2024 externe Vor-Ort-Kontrollen durch ein amfori BSCI-zertifiziertes Sozialauditunternehmen durchführen lassen.

Bei den analysierten Lieferanten der Drittmarken überprüfte PKZ, inwieweit diese ihre Lieferketten mit einem relevanten Social-Audit-Programm zum Thema Kinderarbeit überwachen. Rund die Hälfte der überprüften Lieferanten der Drittmarken erfüllt diese Anforderungen. Für die andere Hälfte werden wir im Jahr 2024 einen Self-Assessment-Fragebogen (SAQ) entwickeln und einführen. Damit wollen wir Informationen über ihre Produktionsländer, Politik zum Verbot von Kinderarbeit in der Lieferkette und ihren Due-Diligence-Ansatz abfragen, um das Kinderarbeitsrisiko besser einschätzen zu können. Unser Ziel ist es, die Transparenz im Risikomanagement schrittweise zu erhöhen und auf Basis der Ergebnisse gezielte Präventivmassnahmen zu entwickeln.

Künftig werden wir die Risikoanalyse jährlich durchführen, die Ergebnisse kommunizieren und ein kontinuierliches Monitoringsystem etablieren. Zum kontinuierlichen Monitoring gehören die Überwachung der Audit-Reports, die Initiierung neuer Social-Audits nach Ablauf, die Kontrolle und Dokumentation der Auditergebnisse im Risikomanagementplan sowie weitere Massnahmen zur Risikominderung und -beseitigung gemäss Punkt 4.2.2. Zudem werden die Lieferanten vor Aufnahme einer geschäftlichen Beziehung analysiert wie in Punkt 4.2.3 beschrieben.

4.2 Massnahmen

Zusätzlich zur Risikoanalyse und dem Aufbau eines kontinuierlichen Monitoringsystems hat PKZ zahlreiche Massnahmen ergriffen, um das Risiko von Kinderarbeit zu minimieren, vorzubeugen und zu beseitigen sowie die Sorgfaltspflichten in der Lieferkette einzuhalten. Diese Massnahmen werden im Jahr 2024 weiterentwickelt:

- 4.2.1 Die Einführung des amfori BSCI Code of Conduct und der Richtlinie zur Kinderarbeit bei den priorisierten Lieferanten der Exklusiv- und Drittmarken, die unser Managementsystem und unsere Erwartungen an die Lieferanten und Geschäftspartner kommuniziert.
- 4.2.2 Weitere Massnahmen zur Risikominderung und -beseitigung.
- 4.2.3 Die Integration von Anforderungen bezüglich Kinderarbeit in die Qualifizierung neuer Lieferanten.
- 4.2.4 Die Verwendung von Produktzertifizierungen, die Kinderarbeit explizit verbieten.
- 4.2.5 Der Aufbau eines Systems zur Rückverfolgbarkeit.

4.2.6 Die Etablierung eines Beschwerdemechanismus als Frühwarnsystem.

Die folgenden Abschnitte beschreiben die obigen risikobasierten Massnahmen im Detail.

4.2.1 amfori BSCI Code of Conduct und Richtlinie zur Kinderarbeit

Die Basis für die Erwartungen an unsere Lieferanten bildet der amfori BSCI Code of Conduct. PKZ hat den amfori BSCI Code of Conduct als PKZ Supplier Code of Conduct eingeführt. Der Verhaltenskodex wurde an alle Lieferanten der Exklusivmarken und an alle priorisierten Drittmarkenlieferanten versendet und ist bindend. Es ist geplant, den Verhaltenskodex im Jahr 2024 auf die verbleibenden 20 % der Drittmarken auszurollen. Der amfori BSCI Code of Conduct verpflichtet die Unternehmen zur Einhaltung aller geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Vorschriften, einschliesslich der ILO-Übereinkommen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der Industriestandards und aller anderen relevanten rechtlichen Anforderungen, die höchste Verhaltensstandards vorschreiben, insbesondere im Hinblick auf Menschenrechte und Kinderarbeit. Darin werden die Erwartungen von PKZ in Bezug auf Ethik, Arbeits- und Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, Umwelt und Managementsysteme dargelegt.

Zusätzlich hat PKZ eine PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit entwickelt, die die Lieferkettenpolitik von PKZ gemäss Art. 11 VSoTR festlegt. Diese Richtlinie und der PKZ Supplier Code of Conduct bilden die Grundlage für die Anforderungen an unsere Lieferanten der Exklusiv- und Drittmarken. Die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit wird im Juli 2024 auf unserer Website veröffentlicht. Ab Anfang Juli 2024 wird sie in die Verträge und Vereinbarungen mit bestehenden und neuen Lieferanten der Exklusiv und Drittmarken integriert.

4.2.2 Risikominderung und -beseitigung

Wenn die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit und/oder der PKZ Supplier Code of Conduct nicht akzeptiert werden oder andere Hinweise auf ein erhöhtes Kinderarbeitsrisiko vorliegen, fordern wir unsere Lieferanten auf, uns ihre Produktionsländer, ihre Politik zum Verbot von Kinderarbeit sowie ihren Due-Diligence-Ansatz bezüglich Kinderarbeit in der Lieferkette mitzuteilen, um das Kinderarbeitsrisiko einschätzen zu können. Für Lieferanten mit mittlerem («enhanced») und hohem («heightened») Kinderarbeitsrisiko werden wir gemeinsam Massnahmenpläne («Corrective Action Plans») entwickeln, um das Kinderarbeitsrisiko zu bewerten und zu minimieren. Dazu gehören auch externe Vor-Ort-Audits durch zertifizierte Prüfstellen. Wenn ein Lieferant diese Massnahmen nicht innerhalb eines festgelegten Zeitraums umsetzt, wird PKZ einen Eskalationsprozess einleiten, der letztlich zu einer verantwortungsvollen Beendigung der

Geschäftsbeziehung führen kann, um das Kinderarbeitsrisiko in der Lieferkette von PKZ zu beseitigen.

4.2.3 Lieferantenqualifizierungen

Potenzielle neue direkte Lieferanten werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Bereich Kinderarbeit überprüft, analog zur Risikoanalyse und den Anforderungen in Punkt 4.1. Zudem werden der amfori BSCI Code of Conduct und die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit in die Verträge und Vereinbarungen mit den direkten Lieferanten integriert. Dies sind zukünftig grundlegende Voraussetzungen zur Aufnahme einer neuen Lieferantenbeziehung.

4.2.4 Produktzertifizierungen

PKZ setzt für ihre Produkte führende globale Nachhaltigkeitszertifizierungen wie den Global Organic Textile Standard (GOTS), den Responsible Wool Standard (RWS) und den Good Cashmere Standard (GCS) ein. Diese Zertifikate verbieten ausdrücklich Kinderarbeit in den Lieferketten. Darüber hinaus werden regelmässige Sozialaudits der Produktionsstätten durchgeführt. Im Rahmen der Nachhaltigkeitsstrategie plant PKZ, den Anteil solcher zertifizierten Produkte weiter zu erhöhen.

4.2.5 Rückverfolgbarkeit

PKZ engagiert sich für transparente Lieferketten und Rückverfolgbarkeit. Wir haben begonnen, ein System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bezüglich Kinderarbeit nach Art. 13 VSoTr aufzubauen. Dazu haben wir die Adressen aller direkten Lieferanten unserer Exklusivmarken sowie 90 % der Adressen der Tier-1-Produktionsstätten («made in countries») zusammengetragen, namentlich die Firma, die (Domizil-) Adresse sowie das Land, in dem sich der Sitz befindet und in einem unternehmensinternen Rückverfolgbarkeitssystem dokumentiert. 10 % der Tier-1-Produktionsstätten sind nicht bekannt. Wir werden das bestehende System der Rückverfolgbarkeit der Lieferkette schrittweise weiter ausbauen. Im nächsten Schritt überprüfen wir interne Prozessanpassungen und evaluieren geeignete Systeme zur Rückverfolgbarkeit der Drittmarken. Ausserdem planen wir, das Sortiment an nachhaltigen Produkten mit Produktzertifizierungen gemäss Punkt 4.2.3 sukzessive zu erweitern. Diese Nachhaltigkeitszertifizierungen garantieren eine vollständige Rückverfolgbarkeit der Lieferkette bis zur ursprünglichen landwirtschaftlichen Quelle.

4.2.6 Beschwerdemechanismen

PKZ hat eine Beschwerdestelle eingerichtet, die es allen interessierten Personen ermöglicht, begründete Bedenken hinsichtlich Kinderarbeit in der Lieferkette zu melden. Mögliche Verstösse gegen die PKZ-Richtlinie zur Kinderarbeit können direkt an PKZ unter speak@pkz.ch gemeldet werden. Der Schutz von internen und externen

Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern ist gewährleistet. Der Beschwerdemechanismus dient als Frühwarnsystem zur Risikoerkennung, um eventuellen Fällen von Kinderarbeit frühzeitig nachzugehen. Alle eingegangenen Meldungen werden schriftlich dokumentiert und unternehmensintern transparent weitergeleitet. Zudem werden wir im Jahr 2024 einen internen Prozess zum Umgang mit Beschwerden entwickeln und in unserer Organisation implementieren.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Beschwerden über das amfori Speak for Change Programm einzureichen. Stakeholder (z.B. Arbeitnehmende, Gemeinden und deren Vertreterinnen und Vertreter), die eine Beschwerde über ein amfori-Mitglied oder dessen Geschäftspartnerinnen oder -partner haben, können diese direkt bei amfori einreichen. amfori Speak for Change ist derzeit in Bangladesch, Indien, Kambodscha, der Türkei und Vietnam aktiv. Informationen und Kontaktadressen zur Einreichung von Beschwerden beim amfori Speak for Change Programm finden Sie hier: <https://www.amfori.org/en/solutions/governance/speak-for-change/submit-complaint>

5. Kommunikation und Berichterstattung

Eine gute Kommunikation zu unserem implementierten Managementsystem bezüglich Kinderarbeit ist, sowohl intern als auch extern entlang der Lieferkette, von grosser Bedeutung. Intern fanden 2023 und 2024 mehrere Informationsveranstaltungen statt. Extern ist die kommunikative Begleitung des amfori BSCI Code of Conduct und der Richtlinie zur Kinderarbeit ein zentrales Thema für unsere Lieferanten. Weitere Kommunikations- und Schulungsmassnahmen sind in Planung.

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der Sorgfaltspflichten bezüglich Kinderarbeit ein fortlaufender Prozess ist. Daher überprüfen wir kontinuierlich unsere Risikobewertung und die daraus abgeleiteten Massnahmen und passen sie bei Bedarf an.

6. Kontakt

Für Fragen zu diesem Bericht oder zur Kinderarbeit im Allgemeinen können Sie sich direkt an die Nachhaltigkeitsabteilung von PKZ wenden unter der folgenden E-Mail-Adresse: sustainability@pkz.ch.

Urdorf, 1. Juli 2024



Dr. Claude Lambert
Präsident des Verwaltungsrats



Manuela Beer
CEO